

Fällen, wo eine Bestellung zu dem dem Deutschen Richterbunde eingeräumten Vorzugspreise durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung einläuft, dieser auf den Vorzugspreis noch den vollen Rabatt von 25% bewilligt haben und ferner bewilligen werden. Auf die Form der Anzeige in der DRZ. sind wir ohne jeden Einfluß, was auch aus der dritten Zeile hervorgeht, wonach die Anzeige ohne Verantwortlichkeit unserer Firma erfolgt ist. Die »Deutsche Richterzeitung« ist Eigentum des Deutschen Richterbundes, dem es vollständig freisteht in der DRZ. das zu veröffentlichen, was er für angezeigt und notwendig hält. Wir sind dabei natürlich ohne jeden Einfluß.

Indem wir hoffen, daß diese Erklärung der Geschäftsstelle genügt, zeichnen wir . . . . .

Wir schließen an diese Antwort noch folgende Bemerkung an:

Der Deutsche Richterbund ist nach dem mit uns geschlossenen Verträge berechtigt, beliebig in bestimmtem Umfange Anzeigen in der »Deutschen Richterzeitung« zu veröffentlichen, auf deren Inhalt und Fassung wir keinen Einfluß haben. Sofort nach Eingang der Anfrage der Geschäftsstelle des Börsenvereins haben wir nach vielen Bemühungen beim Vorstand des Deutschen Richterbundes erreicht, daß die ursprünglich für die Nummer vom 1. April nochmals vorgeschriebene Veröffentlichung der beanstandeten Anzeige unterbleiben durfte. Wir werden uns jetzt natürlich bemühen, die in der Anzeige genannten Vergünstigungen sobald als möglich wieder rückgängig zu machen, da uns, wie alle die mit uns in Verbindung stehenden Firmen wissen werden, nichts ferner liegt, als dem Sortiment in irgendeiner Weise sein Dasein zu erschweren. Wenn wir die Gründe ausführen könnten, die uns zu dem Angebot an den Deutschen Richterbund gezwungen haben, könnten wir einige recht dunkle Kapitel aus dem Gebiete der »Verlegerkonkurrenz« veröffentlichen, wofür wir jedoch das Börsenblatt nicht als den geeigneten Platz halten.

Hannover. Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

In der obigen Anzeige der Geschäftsstelle des D. R. B. betreffend

»Neukamp, Handkommentar zur Zivilprozessordnung 2. Auflage« in der Deutschen Richterzeitung können wir einen Verstoß gegen die Verkaufsordnung nicht erblicken. Nach § 12 der Verkaufsbestimmungen ist es Verlegern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen abzugeben.

Im übrigen hatten wir auf die Fassung des Inserats keinerlei Einfluß. Die Lieferung der eventuell bestellten Exemplare an den Deutschen Richterbund erfolgt durch Vermittlung einer Leipziger Sortimentsbuchhandlung.

Leipzig.

E. L. Hirschfeld,  
Verlagsbuchhandlung.

Unter den Büchern, die nach den Mitteilungen der Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes zu ermäßigten Preisen zu beziehen sind, befindet sich auch das in meinem Verlage erschienene Buch von dem Amtsgerichtsrat Kade »Der Deutsche Richter«. Es handelt sich um eine Werbeschrift für den Deutschen Richterbund, die auf ausdrückliches Verlangen des Verfassers den Mitgliedern der Richtervereinigungen zu einem Vorzugspreis zur Verfügung gestellt werden sollte. Ich habe dem Verfasser erklärt, daß ich das nur tun könne, wenn der Ladenpreis aufgehoben würde, und das ist mit der Anzeige in Nr. 286 des Börsenblatts vom 7. Dezember 1911 geschehen. Alle seitdem durch den Buchhandel bezogenen

Exemplare sind von mir mit 1 M 50  $\frac{1}{2}$  bzw. 1 M 40  $\frac{1}{2}$  geliefert, ein Ladenpreis ist von mir nie angegeben worden; weder von dem Deutschen Richterbund noch vom Verfasser ist mir bis heute eine Bestellung zugegangen.

Von der ohne mein Wissen erlassenen Anzeige habe ich erst jetzt Kenntnis erhalten und sofort veranlaßt, den unzutreffenden Zusatz des früheren Ladenpreises in Zukunft zu unterlassen.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

## Rentenrechnung und Bewertung bei Geschäftsverkäufen.

Von Hans Stoll-Berlin.

(Schluß zu Nr. 86 d. Bl.)

Für die Kapitalisierung der Rente ist nun zu beachten, daß es sich keinesfalls wie bei der Unfallrente darum handeln kann, den genauen Gegenwartswert zu ermitteln, denn der Käufer will als Kaufmann an der betreffenden Rente ja selber etwas verdienen. Er muß daher weniger als den Gegenwartswert bezahlen und zu diesem Zweck entweder die Höhe der Rente ermäßigen oder — und das ist das einfachere — mit einem höheren Zinsfuß als den üblichen kaufmännischen Zinsen von 5% rechnen. Nimmt man als Unternehmergewinn nur 5% an, so ergäbe sich ein Zinsfuß von 10%. Ferner ist zu bedenken, daß weder die Höhe der Rente, noch ihre Lebensdauer irgendwie fest gesichert ist; man kennt zwar ihre Vergangenheit — ihre Zukunft kann man aber nur schätzen. Wer eine unsichere Rente im Vorhinein für die Zukunft ablösen soll, geht ein Risiko ein, das bei der Festsetzung des Zinsfußes ebenfalls seinen Ausgleich finden muß. Je unsicherer die Rente ist und für je längere Zeit sie außerdem abgelöst werden soll, desto höher muß daher die Risikoprämie sein, und ein desto höherer Zinsfuß muß seitens des Käufers für die Kapitalisierung zugrunde gelegt werden. Nimmt man für das Risiko ebenfalls wieder 5% an, so ergäben sich als Mindestzinsfuß 15%. Man wende hier nicht ein, daß für das zu übernehmende Risiko der Käufer seinen Unternehmergewinn erhalte, denn dafür sind die angelegten 5% denn doch zu gering; bei hohem Unternehmergewinn wäre die Forderung einer besonderen Risikoprämie allerdings unberechtigt.

Bezüglich der Lebensdauer wie auch der Höhe der Rente ist zu beachten, daß nur das seitens des Käufers übernommene bewertet werden muß. Gelingt es ihm beispielsweise, dem betreffenden Objekt einen höheren Reingewinn oder eine längere Lebensdauer zu verleihen, so ist dies sein persönliches Verdienst, auf das der Verkäufer keinen Anspruch hat. Das sollte zwar selbstverständlich sein, ist es aber scheinbar nicht, denn für »noch entwicklungsfähige Objekte« werden tatsächlich Summen gefordert, die dem bisher Erreichten keineswegs zu entsprechen pflegen; der Verkäufer läßt sich also das bezahlen, was er selbst nicht verdienen konnte, und was der Käufer durch seine eigene Arbeit vielleicht einmal verdienen wird.

Aus der Rententabelle\*) ersieht man nun, daß zwar eine Rente desto wertvoller ist, je länger sie läuft, aber je länger sie läuft, desto kleiner werden von Jahr zu Jahr die Unterschiede. Bei einer Verzinsung von 4% ist beispielsweise eine Rente von 1000 M jährlich bei zehnjähriger Lebensdauer gegenwärtig 8110.90 M wert, bei zwanzigjähriger Lebensdauer aber nicht etwa das Doppelte (gleich 16221.80 M), sondern nur 13590.30 M. Die gleiche Rente ist bei gleicher Verzinsung jetzt wert

\*) Die Wertzahlen für 4 bis 15% entnahm ich abgekürzt den bekannten Spitzer'schen Rententabellen, die Werte für 20 und 25% habe ich selbst ausgerechnet.